



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Umwelt, Energie und  
Sauberkeit -

## Tagesordnung I Punkt 16 der öffentlichen Sitzung am 29. Januar 2019

Vorlagen-Nr. 18-V-61-0046

### Bebauungsplan "Dotzheim - Mitte 1. Änderung" im Ortsbezirk Dotzheim Änderungsbeschluss

---

#### Beschluss Nr. 0023

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Die Änderung des Bebauungsplans „Dotzheim - Mitte“ (Anlage 2 zur Vorlage) im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.

Der ca. 1.100 m<sup>2</sup> große Planbereich liegt in der Ortsmitte von Dotzheim in der Gemarkung Dotzheim und umfasst in der Flur 2 die Flurstücke 149/5 und 149/6 sowie in der Flur 4 die Flurstücke 301/55 tlw., 302/4 tlw. und 302/3.

Als Ziele der Planung werden beschlossen:

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplans ist die geplante Nutzungsänderung der Liegenschaft für den Gemeinbedarf (ehemalige Ortsverwaltung von Dotzheim) in ein allgemeines Wohngebiet (WA). Des weiteren werden die Festsetzungen zur Tiefgarage dahingehend geändert, dass die Nutzung für Feuerwehr, Ortsverwaltung und Öffentlichkeit entfällt.

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
  - die Änderung des Bebauungsplans ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird,
  - der Beschluss über die Änderung des Bebauungsplans „Dotzheim - Mitte“ im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht wird,
  - von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
  - von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird,
  - der Magistrat damit beauftragt wird, den Entwurf des Bebauungsplans „Dotzheim-Mitte - 1. Änderung“ eigenständig zu erarbeiten und die weiteren Verfahrensschritte, insbesondere nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen,
  - nach § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sind,

- zeitgleich zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wird.
- 3. Die Finanzierung der durch die Landeshauptstadt Wiesbaden zu tragenden Kosten ist im Einzelfall im Rahmen des jeweils betroffenen Dezernatsbudgets zu decken. Die Umsetzung der im Einzelnen geplanten Maßnahmen erfolgt vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und unter Beachtung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Wiesbaden.

(antragsgemäß Magistrat 15.01.2019 BP 0028)

### Tagesordnung III

Wiesbaden, .02.2019

Maritzen  
Vorsitzender